

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2077/2020**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 04.02.2020

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 – ekom21 – KGRZ Hessen, Th/nau, Nst.: 2152
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	10.02.2020	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl eines/r Vertreters/in und eines/r Stellvertreters/in des/der Vertreters/in der Universitätsstadt Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen - Antrag des Magistrats vom 04.02.2020

Antrag:

- „ 1. Als Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen in der Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird gewählt:
Frau Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz
2. Als Stellvertreter/in des/der Vertreters/in der Universitätsstadt Gießen in der Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird gewählt:
Herr Martin S a u t n e r , Leiter des Amtes für Informationstechnik.“

Begründung:

Die Universitätsstadt Gießen ist Mitglied der ekom21 – KGRZ Hessen. Die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern/innen der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet eine/n Vertreter/in. Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in des/der Vertreters/in für die Verbandsversammlung (§ 6 der Satzung der ekom21 – KGRZ Hessen).

Am 21.02.2019 hat Herr Egon Fritz sein Mandat niedergelegt. Das Mandat des Stellvertreters ist an das Mandat des Mitglieds geknüpft. Es müssen daher ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in für die Dauer der Kommunalwahlperiode 2016 – 2021 neu gewählt werden.

Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige Bewerber/in, für dem/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Absatz 1, 3 und 5 HGO).

Anlagen:

Auszug aus der Satzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift